



Datum: 12. Dezember 2017

Aktenzahl: RA 852-03/17/He.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 12. Dezember 2017, Zl.: RA 852-03/17/He. mit der die
Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung
im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 25/2017, § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 85/2013 und in Verbindung mit der Verordnung (Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll) des Gemeinderates vom 7. Juli 2005, Zahl: ZA 852/1/05/He. wird verordnet:

§ 1 **Abfallgebühren**

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben als:

als: Bereitstellungsgebühr für

- a) die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle;
- b) die Umweltberatung
- c) die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelseln, des Altstoffsammelzentrums (ASZ) und der Sperrmüllabfuhr einerseits und

als: Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) für die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgung des Haus- und Restmülls andererseits.

(3) Die Abfallgebühren inklusive 10% Umsatzsteuer für den Abholbereich werden je aufgestelltem Müllbehälter und Müllsack wie folgt festgesetzt:

Bereitstellungsgebühr/Jahr			Entsorgungsgebühr/Entleerung		
Menge	Gefäße	Euro	Menge	Gefäße	Euro
60 l	Müllsack	11,43	60 l	Müllsack	7,62
80 l	Mülltonne	17,06	80 l	Mülltonne	8,38
120 l	Mülltonne	22,68	120 l	Mülltonne	9,08
240 l	Mülltonne	34,10	240 l	Mülltonne	19,54
800 l	Container	75,56	800 l	Container	64,45
1100 l	Container	103,74	1100 l	Container	85,26
			1 m ³	loser Müll	97,44

- (4) Der Gebührensatz inklusive 10% Umsatzsteuer für den Sonderbereich wird wie folgt festgelegt:

Bereitstellungsgebühr/Jahr			Entsorgungsgebühr/Entleerung		
Menge	Gefäße	Euro	Menge	Gefäße	Euro
60 l	Müllsack	11,43	60 l	Müllsack	6,09

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) ist für den Abholbereich sowie den Sonderbereich vierteljährlich vorzuschreiben. Sie wird jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 13.12.2016, Zahl.: RA 852-3/16/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister: